

## Stellungnahme

**Auftraggeber:** Gemeinde Schladen-Werla  
 Am Weinberg 9  
 38315 Schladen

**Auftragnehmer:** ecoprotec GmbH  
 Pamplonastr. 19  
 33106 Paderborn

Thema der Stellungnahme:
<p><u>Beschreibung/ Ausgangssituation:</u></p> <p>Datenschutzrechtliche Voraussetzungen für Drohnen im Feuerwehreinsatz - Die Drohne wird im Rahmen von Feuerwehreinsätzen eingesetzt, z.B. für Erkundungsflüge bei Großschadenslagen (Hochwasser, Brände, etc.) Personensuchen.</p> <p><u>Bewertung Sachverhalt:</u></p> <p>Flugdrohnen sind unbemannte Fluggeräte, die von Menschen oder Computern ferngesteuert werden. Sie sind zumeist mit einer Kamera ausgestattet und werden über ein Display (Smartphone, Tablet, Fernsteuerung) gelenkt. Flugdrohnen mit Kameras fertigen Aufnahmen der Umgebung aus der Luft und übertragen diese an das Display/den Monitor. Sowohl die Flugdrohne als auch die Empfängertechnik kann mit Speichermedien ausgerüstet sein.</p> <p>Seit dem 01.01.2021 gelten die EU-Durchführungsverordnungen 2019/947 und 2020/746 (sog. EU-Drohnenverordnung) zur EU-Verordnung 2018/1139 in Deutschland. Diese regeln u. a. die Registrierung, den „Drohnenführerschein“, weitere Kompetenznachweise und die Einteilung von Drohnen nach Gewicht, Einsatzgebiet, Flughöhe. Es sind Übergangsfristen festgelegt. Vor Inbetriebnahme einer Drohne ist die Erfüllung der jeweiligen Betriebsvoraussetzungen zu prüfen. Die EU-Verordnung 2018/1139 gilt gem. Art. 2 Abs. 3 u.a. nicht für Polizei, <b>Such- und Rettungsdienste, die Brandbekämpfung</b>, die Grenzkontrolle und Küstenwache oder ähnliche Tätigkeiten oder Dienste. Flugdrohnen fallen unter das Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die dortigen Voraussetzungen für den Betrieb müssen ebenfalls erfüllt sein.</p> <p>Die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Teilnahme der Flugdrohnen am Luftverkehr regelt die Luftverkehrsordnung (LuftVO). <b>Für Behörden gelten Sondervorschriften</b>, z.B. gem. § 21a Abs. 2 LuftVO <b>bedarf der Betrieb von Flugdrohnen keiner Erlaubnis durch oder unter der Aufsicht von - Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet;</b></p> <p>- Organisationen mit <b>Sicherheitsaufgaben</b> im Zusammenhang mit <b>Not- und Unglücksfällen</b> sowie <b>Katastrophen</b>.</p> <p>Brand- und Katastrophenschutz / Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und Umweltimmissionen</p>

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes bzw. aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) kann es zu vielfältigen Einsatzmöglichkeiten für Flugdrohnen kommen, und zwar zur:

- Lagefeststellung,
- Lagedarstellung und Dokumentation,
- Detektion von (versteckten) Wärmequellen/Glutnestern,
- Suche/Ortung von Menschen/Tieren,
- Detektion von Gefahrstoffen und Strahlenquellen sowie
- Aus- und Fortbildungszwecke

Hierzu hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Empfehlungen für gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz unter ([https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren\\_Flyer/Empfehlungen\\_Geme\\_Regelungen\\_Drohneinsatz\\_BevS.pdf;jsessionid=6E6A88B56FDA7B589AAEF06C2F16D898.2\\_cid330?\\_blob=publicationFile](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Empfehlungen_Geme_Regelungen_Drohneinsatz_BevS.pdf;jsessionid=6E6A88B56FDA7B589AAEF06C2F16D898.2_cid330?_blob=publicationFile)) herausgegeben, deren Ziel eine organisationsübergreifende Vereinheitlichung von Einsatzplanung, Betrieb und Nachbereitung, Aus- und Fortbildung, Übung sowie der Gewährleistung der Flugsicherheit durch BOS oder in deren Auftrag ist. Im Bereich der schädlichen Umwelteinwirkungen können Drohnen zur Ursachenforschung, zur Feststellung des Ausmaßes der Immissionen oder zur Erforschung der Folgen mit eingesetzt werden.

#### **Datenschutzrechtliche Bewertung:**

Der Einsatz einer Drohne fällt nur dann unter die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG), wenn personenbezogene oder –beziehbare Daten erhoben werden. Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Der Begriff des personenbezogenen Datums ist dabei weit gefasst.

Es ist gleichgültig, ob die verantwortliche Stelle eine Identifizierbarkeit anstrebt (vgl. Scholz in Simitis, Hornung, Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Anhang zu Art. 6 Rn. 40). Entscheidend ist vielmehr, ob eine Identifizierung direkt oder indirekt tatsächlich möglich ist (siehe auch Europäische Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte).

Nicht nur eindeutige Bilder von Gesichtern sind als personenbeziehbare Daten zu qualifizieren, sondern auch weitere Merkmale des äußeren Erscheinungsbildes, wie Kleidung, Gangbild, Figur, Haarfarbe, mitgeführte Gegenstände, aber auch Fahrzeugkennzeichen, Gebäude, Anschriften. Ausreichend ist auch, wenn die Identifizierung erst durch Beiziehung weiterer Informationen, z.B. weiterer Fotos, Befragung von Personen, möglich wird.

Dies führt dazu, dass lediglich Übersichtsaufnahmen aus großer Höhe, bei denen Personendaten aufgrund der Entfernung und fehlender technischer Möglichkeiten, wie geringe Bildauflösung oder fehlende Zoom-Möglichkeit oder dauerhafte irreversible Verpixelung nicht unter die DS-GVO fallen (vgl. Scholz in: Simitis, Hornung, Spiecker, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Anhang zu Art. 6, Rn. 42).

Bei Erhebung von personenbezogenen Daten durch die Drohne sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Rechtsgrundlagen:

§ 14 NDSG regelt die Videoüberwachung für die öffentlichen Stellen in Niedersachsen. Flugdrohnen fallen unter diese Regelung jedoch nicht, da bei einer Videoüberwachung von einer ortsgebundenen Überwachung / Beobachtung ausgegangen wird. Dies trifft auf eine Flugdrohne nicht zu.

Im Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) sowie im Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) werden spezialrechtliche Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgestellt, jedoch keine Einzelregelungen für die Verarbeitung mittels eines Drohneneinsatzes.

Somit wäre gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) DS-GVO eine Einwilligung der betroffenen Person eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Hierbei ist jedoch besonderes Augenmerk auf die tatsächliche Freiwilligkeit der Abgabe einer Einwilligungserklärung zu legen. Allein der Aufenthalt einer Person in einem durch eine Drohne videoüberwachten Bereich stellt keine Einwilligung dar. Für Trainingszwecke ist eine Abfrage von Einwilligungen denkbar.

- Im Einsatzbereich des Brand- und Katastrophenschutzes bzw. bei allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) kann Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DS-GVO (lebenswichtige Interessen) als Rechtsgrundlage in Betracht kommen, wobei dies einen Ausnahmetatbestand darstellt. Der Gesetzgeber zählt humanitäre Zwecke einschließlich Epidemien, Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen auf (siehe dazu Erwägungsgrund 46 der DS-GVO). Der Einsatz z. B. in Hochwassergebieten kann also auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden.

- Im Einsatzbereich von Umweltmissionen kann Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DS-GVO ebenfalls nur im Ausnahmefall sein, beispielweise wenn durch eine durch den Menschen verursachte Katastrophe lebenswichtige Interessen der betroffenen Person geschützt werden müssen. Ansonsten kommt ausschließlich Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e), Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 3 NDSG als Rechtsgrundlage in Betracht.

- Für andere Einsätze kann Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e), Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 3 NDSG Rechtsgrundlage sein, soweit die Aufnahmen für die gestellten öffentlichen Aufgaben notwendig sein können, z.B. Erkundung von Gebäuden oder Flächen bei Bränden.

Die Anwendbarkeit sollte dann stets nach den Grundsätzen (Art. 5 Abs. 1 DSGVO) betrachtet werden, u.a. Datenminimierung, Speicherbegrenzung, etc.

Weitere datenschutzrechtliche Berücksichtigung:

Es ist zu empfehlen die Einsatzzwecke zu definieren (ggf. mittels Dienstvereinbarung oder Handlungsanweisung) und diese jeweils auf die Verhältnismäßigkeit zu prüfen (geeignet, erforderlich und angemessen), z.B. Existieren mildere Mittel. Es ist auch im Rahmen der Angemessenheit zu prüfen, ob die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen, d.h. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegen. Dies ist z.B. beim Überfliegen mit Drohnen zu Ausbildungs- und Übungszwecken gegeben. Hier ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen etc. nicht erkennbar sind, bzw. kameraseits unkenntlich gemacht werden durch entsprechende Flughöhe oder Verpixelung oder anderweitige technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32. DSGVO), z.B. Eingrenzung des Einsatzes, Hinweisschilder an den Einsatzfahrzeugen, sodass den Informationspflichten Rechnung getragen wird (Art. 13. DSGVO).

Es ist zu empfehlen eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen, sowie die Verarbeitungstätigkeit im Verzeichnis zu dokumentieren.

Ergebnis:

Der Einsatz von Drohnen für konkrete Einsätze ist möglich, solange Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. d) DSGVO greift. Das bedeutet, dass lebenswichtige Interessen der Betroffenen unmittelbar betroffen sind und geschützt werden müssen, z.B. Auffinden in Gebäuden oder Waldflächen bei Bränden (vgl. Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz).

Für Einsätze nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e), Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 3 NDSG, die im öffentlichen Interesse erfolgen, empfiehlt es sich nach Einzelfall zu entscheiden und eine geeignete Abwägung der Rechte der Betroffenen zum öffentlichen Interesse durchzuführen. Dies trifft zum Beispiel auf Trainings- und Schulungszwecke zu, bei denen Unbeteiligte Betroffene ggf. Gegenstand der Überwachung werden. Hierfür empfiehlt es sich eindeutige Regelungen zu schaffen, z.B. über eine Dienstvereinbarung, sodass Einsatzzwecke definiert werden sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen

Unter diesen Umständen ist der Einsatz möglich, wenn der Einsatz einen definierten Zweck erfüllt, verhältnismäßig ist sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden.

Sobald die Verantwortliche Stelle ausschließen kann, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, greift der Datenschutz nicht. So sind z.B. Vermessungsflüge, Unterstützungsleistungen Verkehrsbeobachtung, Rehkitzrettung, Einsätze bei Windparks, etc. jederzeit möglich!

Paderborn, 05.12.2023



Datenschutzbeauftragter